

8. Zum Erfordernis der Berufungsbegründung nach § 519 Abs. 3
Nr. 2 ZPO.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Juni 1929 i. S. W. u. Gen. (Veff.) w.
S. Bankverein Komm. Ges. auf Aktien (A.). VII 618/28.

- I. Landgericht Halle a. S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Durch Urteil des Landgerichts sind die beiden Beklagten entsprechend dem Antrag der Klägerin verurteilt worden. Gegen dieses Urteil haben sie rechtzeitig durch Schriftsatz vom 19. Mai 1928 Berufung eingelegt. Der Schriftsatz enthielt nur die Erklärung, daß gegen das näher bezeichnete Urteil Berufung eingelegt werde mit dem Antrag, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Eine weitere Begründung der Berufung

wurde erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO. eingereicht.

Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung als unzulässig. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht mit Recht nach § 519 Abs. 2 ZPO. davon aus, daß es zulässig ist, die Berufungsbegründung schon in die Berufungsschrift aufzunehmen. Es ist jedoch der Ansicht, daß der Schriftsatz der Beklagten vom 19. Mai 1928 nicht den im § 519 ZPO. für diese Begründung aufgestellten Erfordernissen genügt, da darin nur der Berufungsantrag, aber keine weiteren Ausführungen tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten sind. Der Berufungsrichter hat sich damit in bewußten Gegensatz zu der Entscheidung des V. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 5. November 1924 in RGZ. Bd. 109 S. 89 gesetzt, der sich auch andere Senate des Reichsgerichts (vgl. z. B. IV. Zivilsenat Beschl. vom 13. November 1924 IV B 17/24, II. Zivilsenat Beschl. vom 4. März 1927 II B 6/27) und zuletzt auch das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 23. Juli 1928 RAO. 95/28 angeschlossen haben, und mit der auch die im Schrifttum herrschende Ansicht übereinstimmt (vgl. die in RGZ. Bd. 109 S. 90 angeführten Stellen, ferner Stein-Jonas ZPO. 12./13. Aufl. § 519 III 2 und IV 1b; Sydow-Busch-Kranz ZPO. 19. Aufl. § 519 Anm. 5; Förster-Kann ZPO. 3. Aufl. § 519 Anm. 3b bb Bd. 2 S. 1176; Volkmar in LZ. 1924 Sp. 256/257, im Recht 1924 Sp. 253/254 und in JW. 1925 S. 711; Sonnen in JW. 1925 S. 1354; Pagenstecher, Berufung im neuen Zivilprozeßrecht, S. 15). An dieser Rechtsprechung ist trotz der dagegen gerichteten Ausführungen des Berufungsurteils und des darin angezogenen Aufsatzes von Baumbach in der DZS. 1925 Sp. 329 ffg. (vgl. auch daselbst Sp. 1615 ffg.) festzuhalten.

Zwar mag die Novelle zur Zivilprozeßordnung von 1924 nach der Begründung zum Regierungsentwurf mit der Einführung des Begründungszwanges für die Berufung den Zweck verfolgt haben, „eine notwendige Konzentrierung und Beschleunigung des Verfahrens zu sichern“, und damit mag zugleich der Zweck verbunden gewesen sein, die Einlegung unbegründeter Berufungen zu erschweren. Maßgebend ist aber doch jedenfalls das, was im Gesetz Ausdruck gefunden hat. Dem Absatz 1 des § 519 ZPO. kann nun,

ebenso wie der gleichen Vorschrift im Abs. 1 des § 554 BPO., nur die Bedeutung einer die weiteren Vorschriften des Paragraphen einleitenden und ankündigenden Bestimmung beigemessen werden. Der Absatz 2 befaßt sich dann mit der äußeren Form und der Frist für die Berufungsbegründung. Deren Inhalt dagegen wird durch die Absätze 3 und 4 bestimmt, von denen ersterer die allein maßgebenden Mußvorschriften, letzterer eine Sollvorschrift enthält. Dem schließt sich der Abs. 5 mit seiner Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften über vorbereitende Schriftsätze an, die sowohl die äußere Form wie den Inhalt betreffen, wobei jedoch nicht mehr Mußvorschriften in Betracht kommen, die für die Zulässigkeit der Berufung wesentlich wären. Daß der notwendige sachliche Inhalt der Berufungsbegründung außer durch Abs. 3 noch durch Abs. 1 bestimmt werde, kann bei dieser Anordnung des Paragraphen nicht als richtig anerkannt werden. Von den Vorschriften im Abs. 3 gilt nun diejenige unter Nr. 1 auf jeden Fall, indem unter allen Umständen erklärt werden muß, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden. Daß dies gerade mittels eines genau gefaßten Antrags geschieht, wird dagegen nicht gefordert, sondern es genügt auch, wenn es aus den übrigen sachlichen Ausführungen der Berufungsbegründung hervorgeht (so die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts). Im Gegensatz hierzu wird durch die Nr. 2 eine Angabe nicht für alle Fälle verlangt. An sich ist das Vorbringen neuer Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden für das Berufungsverfahren keineswegs wesentlich; das Interesse des Berufungsklägers kann sich sehr wohl darauf beschränken, daß das höhere Gericht den bereits in erster Instanz erschöpfend beigebrachten Streitstoff nochmals in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nachprüfe, in tatsächlicher Hinsicht durch eine erneute tatsächliche Würdigung des Parteivorbringens und der Beweisergebnisse. Eine Verpflichtung zur Nachprüfung in beiden Richtungen liegt aber dem Berufungsgericht auch dann ob, wenn der Berufungskläger nur in einer dieser Richtungen Ausführungen gemacht hat. Deshalb hätte es aber auch wenig Zweck, eine Erklärung zu verlangen, daß mangelhafte Beweismwürdigung oder daß falsche Rechtsanwendung gerügt werde; die Erklärung, daß die Nachprüfung des ersten Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begehrt werde, würde erst recht eine inhaltlose Förmlichkeit bedeuten. Eine schrift-

säßliche Erklärung in einer der ersten beiden Richtungen würde auch keinesfalls hindern, in der mündlichen Verhandlung Ausführungen in der anderen Richtung zu machen, wie auch eine schriftsäßliche Beschränkung auf bestimmte Punkte nach der tatsächlichen oder rechtlichen Seite hin einer nachträglichen Ausdehnung dieser Ausführungen auf andere Punkte nicht im Wege stände. Insofern würde namentlich auch eine Ausführung, mit der nur einzelne tatsächliche Feststellungen angegriffen werden — eine Möglichkeit, die das Berufungsurteil besonders betont —, keinerlei beschränkende Wirkung für die Zukunft ausüben. Dementsprechend sowie nach ihrer ganzen Fassung ist aber die Vorschrift der Nr. 2 in § 519 Abs. 3 nur dahin zu verstehen, daß der Berufungskläger, wenn er neuen Streitstoff in Form neuer Tatsachen, Beweismittel oder Beweis-einreden in den Prozeß einführen will, durch die Berufungsschrift oder durch die Berufungsbegründung ankündigen muß, was er in dieser Beziehung geltend machen wird. Falls dagegen nichts derartiges erklärt wird, ergibt sich eben ohne weiteres, daß die Nachprüfung des erstinstanzlichen Streitstoffes nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite begehrt wird. Wenn das Berufungsurteil hervorhebt, daß die Rechtsfolgen für die beiden Fälle des § 519 Abs. 3 verschieden seien, so ist das allerdings zutreffend; denn das Fehlen der Erklärung unter Nr. 1 führt zur Verwerfung der Berufung nach § 519b ZPO., während das Fehlen einer Angabe von neuen Tatsachen usw. höchstens, bei nachträglichem entsprechendem Vorbringen, die dem richterlichen Ermessen unterliegende Folge des § 529 Abs. 3 ZPO. haben kann. Dieser Unterschied ist aber insofern erklärlich, als beim Fehlen einer Angabe gemäß Nr. 2 noch gar nicht feststeht, ob überhaupt später ein solches Vorbringen in den Rechtsstreit eingeführt werden wird, während eine spätere Verwerfung der ganzen Berufung bloß wegen verspäteten Vorbringens neuer Tatsachen usw. innerlich ganz unberechtigt wäre, weil die Berufung ja auch ohne Rücksicht auf diese Tatsachen gerechtfertigt sein kann. Daß aber die Zurückweisung des neuen Vorbringens in § 529 Abs. 3 nicht zwingend vorgeschrieben ist, brauchte entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts dem Gesetzgeber noch keine Veranlassung zu geben, die Vorschrift in § 519 Abs. 3 Nr. 2 nicht unter die Mußvorschriften zu stellen, und erst recht nicht, sie aus § 519 überhaupt ganz herauszulassen. Endlich erscheint es auch nicht angängig, für

die nach § 519 anzunehmenden Erfordernisse der Berufungsbegründung für die Revision geltenden § 554 BPO. heranzuziehen; denn wenn auch die §§ 519b und 554a übereinstimmen, so weichen doch die §§ 519 und 554 erheblich voneinander ab.